

Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS2 – REACH / PAK – WEEE2)

Alle Produkte, die von KDK Dornscheidt ausgeliefert werden und nach dem Inkrafttreten der Richtlinien hergestellt wurden bzw. nach den nationalen Gesetzen in Verkehr gebracht wurden, entsprechen den Umweltrichtlinien der EU bzw. den entsprechenden nationalen Vorschriften.

Speziell ist hier die Richtlinie 2002/95/EG (**RoHS**) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu nennen. Die neue EU Richtlinie 2011/65/EU ersetzt die alte Richtlinie und ist in Deutschland durch die ElektroStoffVerordnung zum 09. Mai 2013 umgesetzt worden.



Die **WEEE2** Richtlinie 2012/19/EU legt mit dem **ElektroG2** (ab 15. August 2018) *Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten* vom 20. Oktober 2015 den neuen Rechtsrahmen fest.

Ab 01. Mai 2019 fallen nach **ElektroG2** auch *Passive Elektro- und Elektronikgeräte*, Antennen, Adapter, Verteiler, Steckdosenleisten, Stromschienen, bestimmte Buchsen und Steckdosen und konfektionierte Kabel, unter die Registrierungspflicht.

Elektrizitätszähler und Messwandler sind Kleingeräte, die den Geräten in der Anlage II und der Anlage III der Richtlinie entsprechen und damit ohne Übergangsfrist betroffen sind (Anhang II Nr. 9 und Anhang III Nr.5).

Die Einhaltung der **WEEE2 Richtlinie** wird durch nebenstehendes Zeichen erklärt. Der Hersteller ist eindeutig zu identifizieren.



Durch das **GS-Zeichen** wird ab dem 01. April 2008 vom Hersteller die Einhaltung der Anforderung des **PAK**-Dokumentes ZEK 01-08 und der **REACH-Verordnung** verbindlich erklärt.

Die EU-Kommission hat eine Ergänzung zur **REACH-Verordnung** (**Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals** \cong Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) verabschiedet, in der für acht krebserzeugende Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (**PAK**) Grenzwerte festgelegt wurden.

Ab Ende 2015 dürfen Verbraucherprodukte nur noch 1 mg/kg eines der acht krebserregenden **PAK** enthalten.

Hersteller und Importeure müssen diese Grenzwerte einhalten.

Zu Fragen nach speziellen Produktzertifikaten, die bei uns im Hause vorliegen, stehen wir gerne zur Verfügung.

